

Anlage 1 zum Rahmenvertrag

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Alphabet Fuhrparkmanagement (Schweiz) AG für das Leasing von Fahrzeugen

Stand: 06/2021

Vertrag Nr.

1.	Leasinggegenstand	2
2.	Vertragsabschluss und Bestellung	2
3.	Leasingdauer	2
4.	Leasingrate	2
5.	Lieferung und Lieferverzug	3
6.	Übernahme und Übernahmeverzug	3
7.	Ansprüche und Rechte bei Mängeln am Fahrzeug	4
8.	Haftung und Gefahrtragung	4
9.	Eigentumsverhältnisse	4
10.	Zulassung und Halterpflichten	4
11.	Wartung und Reparatur	5
12.	Garantie	5
13.	Versicherungsschutz und Schadenabwicklung	5
14.	Domizilwechsel, Wechsel der Vertragspartei und Übertragbarkeit	6
15.	Vertragsverletzungen und Vertragsauflösung	6
16.	Kündigung des Leasingvertrags	7
17.	Abrechnung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	7
18.	Rückgabe des Fahrzeugs, Zustandsanalyse und Expertise	8
19.	Abrechnung nach regulärem Vertragsende	9
20.	Zahlungsfälligkeiten und Zahlungsmodalitäten	9
21.	Umgang mit personenbezogenen Daten	9
22.	Geheimhaltung	10
23.	Allgemeine Bestimmungen	10
24.	Anwendbares Recht	10
25.	Gerichtsstand	10

1. Leasinggegenstand

- 1.1 Der Leasinggeber wird dem Leasingnehmer das im Einzelleasingvertrag (nachfolgend: «Leasingvertrag») spezifizierte Fahrzeug im Rahmen eines Finanz- oder Full-Service-Leasings für die vereinbarte Dauer und Laufleistung gegen Entrichtung einer periodisch zahlbaren Leasingrate zur Nutzung überlassen.
- 1.2 Konstruktions- oder Formänderungen des Fahrzeugs, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen für den Leasingnehmer zumutbar sind.
- 1.3 Sonderausstattungen, Zubehör, Einbauten und Fahrzeugbeschriftung, die nicht werkseitig lieferbar sind, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Leasinggebers. Nicht gestattet sind Veränderungen, die den Wert oder die Sicherheit des Fahrzeugs beeinträchtigen.
- 1.4 Der Leasingnehmer ist verpflichtet, den ursprünglichen Zustand des Fahrzeugs zum Vertragsende auf eigene Kosten wiederherzustellen. Ausnahmen sind vor Vertragsbeginn schriftlich mit dem Leasinggeber zu vereinbaren.

2. Vertragsabschluss und Bestellung

- 2.1 Das Leasingangebot basiert auf dem Angebot eines in der Schweiz erhältlichen Fahrzeugs.
- 2.2 Die Bestellung des vom Leasingnehmer spezifizierten Fahrzeugs erfolgt durch den Leasinggeber beim Lieferanten, und zwar nach Rücksendung des rechtsgültig unterzeichneten Leasingvertrags.
- 2.3 Hat der Leasingnehmer das Fahrzeug bereits bei einem Lieferanten bestellt, so wird nach Abschluss des Leasingvertrags der Leasinggeber anstelle des Leasingnehmers die Rechte und Pflichten des Kaufvertrags übernehmen. Um eine Doppelbestellung zu vermeiden, ist im Leasingvertrag deutlich anzugeben, dass der Leasingnehmer das Fahrzeug bereits bestellt hat.

3. Leasingdauer

- 3.1 Der Leasingvertrag tritt am Tag der Auslieferung des fahrbereiten und angemeldeten Fahrzeugs an den Leasingnehmer in Kraft. Massgebend ist das Datum des unterzeichneten Übergabeprotokolls. Wird das Fahrzeug nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Benachrichtigung des Leasingnehmers übernommen, wird der Vertrag aktiviert.
- 3.2 Der Leasingvertrag endet mit Ablauf der vertraglich bestimmten Leasingdauer. Vorbehalten bleiben die Kündigungsrechte nach Ziffer 16.
- 3.3 Der Leasingvertrag kann mit Zustimmung des Leasinggebers verlängert werden. Der Leasinggeber kann seine Zustimmung von der Voraussetzung abhängig machen, dass der Vertrag angepasst wird. Stimmt der Leasinggeber der Verlängerung des Vertrags nicht zu oder nimmt der Leasingnehmer das Angebot nicht an, ist das Fahrzeug umgehend zurückzugeben.

4. Leasingrate

- 4.1 Die Leasingrate ist das Entgelt für die Nutzungsüberlassung des Fahrzeugs.
- 4.2 Die Leasingrate basiert auf der vereinbarten jährlichen Fahrleistung und den vereinbarten Zinskonditionen. Mehrkilometer werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Sofern im Einzelleasingvertrag entsprechend vereinbart, werden Minderkilometer erstattet. Die Erstattung der Minderkilometer ist auf maximal 10'000 km beschränkt.
- 4.3 Ist Full-Service-Leasing vereinbart, so gelten die Vereinbarungen aus der Leistungsbeschreibung «Full-Service-Komponenten».
- 4.4 Der Leasinggeber ist berechtigt, die vereinbarte Leasingrate, den kalkulierten Restwert sowie die Verrechnungssätze für Mehr- oder Minderkilometer entsprechend zu berichtigen, wenn

- a. der Lieferant den Preis für den Bezug des Fahrzeugs aufgrund einer Änderung seiner allgemeinen Verkaufspreise ändert;
 - b. zwischen der Vertragsunterzeichnung gemäss Ziffer 2.2 und der Auslieferung des Fahrzeugs gemäss Ziffer 3.1 mehr als 90 Tage vergangen sind und sich die Zinsen am Kapitalmarkt um mehr als 25 Basispunkte verändert haben;
 - c. die Mehrwertsteuer sich ändert oder neue objektbezogene Steuern, Gebühren oder sonstige öffentliche Abgaben eingeführt werden.
- 4.5 Weicht die tatsächliche Fahrleistung eines Fahrzeugs während der Laufzeit eines Einzelvertrags von der im Einzelvertrag vereinbarten Fahrleistung um mehr als 10 % ab – zugrunde gelegt wird eine lineare Kilometerberechnung –, kann sowohl der Leasinggeber als auch der Leasingnehmer vom anderen Vertragspartner eine Anpassung des Vertrags an die tatsächlich gefahrenen Kilometer verlangen.
- 4.6 Eine Anpassung erfolgt immer rückwirkend per Leasingbeginn.
- 4.7 Ist «Treibstoffservice mit Akontorechnung» Vertragsbestandteil, ist der Leasinggeber berechtigt, bei einer Änderung des Treibstoffliterpreises von mehr als 10 % gegenüber dem im Leasingvertrag festgelegten Literpreis die Dienstleistungsrate den aktuellen Treibstoffpreisen anzupassen.
- 4.8 Der Leasinggeber kann für die von ihm erbrachten Leistungen, die vertraglich nicht geschuldet sind, zum Beispiel Spezialreportings, gesonderte Rechnungen und Fahrzeugüberführungen, eine angemessene Gebühr verlangen. Die Gebühr richtet sich nach dem effektiven Aufwand.
- 4.9 Mit der Leasingrate dürfen keine Gegenforderungen verrechnet werden.
- 4.10 Die Leasingrate unterliegt dem jeweils gültigen Mehrwertsteuersatz.

5. Lieferung und Lieferverzug

- 5.1 Liefertermine und Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, sie wurden im Leasingvertrag ausdrücklich als verbindlich vereinbart.
- 5.2 Die Verantwortung und Haftung für die termingerechte Lieferung und Bereitstellung des Fahrzeugs obliegt dem Lieferanten.

6. Übernahme und Übernahmeverzug

- 6.1 Die Übergabe des geleasteten Fahrzeugs an den Leasingnehmer erfolgt grundsätzlich am Sitz des Lieferanten. Soll die Übergabe an einem anderen Ort stattfinden, hat der Leasingnehmer dies bei der Bestellung des Fahrzeugs anzugeben. Der Leasinggeber übernimmt in diesem Fall die Koordination des Transports. Anfallende Kosten werden dem Leasingnehmer separat in Rechnung gestellt.
- 6.2 Der Leasingnehmer hat das Fahrzeug bei der Übernahme zu prüfen und allfällige Mängel unverzüglich dem Lieferanten und dem Leasinggeber zu melden. Werden im Zuge der Übernahme schwere Mängel oder Abweichungen zwischen bestelltem und geliefertem Fahrzeug festgestellt, so ist die Übernahme durch den Leasingnehmer zu verweigern.
- 6.3 Der Leasingnehmer ist verpflichtet, das Fahrzeug innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erhalt der Bereitstellungsanzeige zu übernehmen. Im Falle der Nichtabnahme kann der Leasinggeber von seinen gesetzlichen Rechten (Rücktritt bzw. Schadenersatz) Gebrauch machen.
- 6.4 Verlangt der Leasinggeber Schadenersatz, so beträgt dieser 15 % des im Leasingvertrag ausgewiesenen Fahrzeuglistenpreises inklusive Sonderausstattung (exklusive MWST). Der Schadenersatz ist höher anzusetzen, wenn der Leasinggeber einen höheren Schaden nachweisen kann.
- 6.5 Für eine verspätete Lieferung oder allfällige Nichtlieferung durch den Lieferanten ist der Leasinggeber dem Leasingnehmer gegenüber nicht ersatzpflichtig.

7. Ansprüche und Rechte bei Mängeln am Fahrzeug

- 7.1 Bei Mängeln am Fahrzeug richtet sich die Gewährleistung nach den kaufrechtlichen Bestimmungen.
- 7.2 Der Leasinggeber tritt als Käufer des Fahrzeugs sämtliche Ansprüche hinsichtlich Sachmängeln gegen den Lieferanten des Leasingfahrzeugs an den Leasingnehmer ab und ermächtigt diesen auch zur Ausübung etwaiger Anfechtungsrechte. Der Leasingnehmer nimmt hiermit die Abtretung an. Er ist berechtigt und verpflichtet, die ihm abgetretenen Ansprüche und Rechte in eigenem Namen und mit der Massgabe geltend zu machen, dass beim Rücktritt vom Kaufvertrag oder bei Herabsetzung des Kaufpreises etwaige Zahlungen des Verkäufers direkt an den Leasinggeber zu leisten sind.
- 7.3 Der Leasinggeber übernimmt keine Haftung für Sachmängel am Fahrzeug. Bei der Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund schwerwiegender Mängel gegenüber dem Hersteller oder dem Lieferanten kann der Leasinggeber auf Wunsch des Leasingnehmers unterstützend mitwirken. Dazu ist der Leasinggeber vom Leasingnehmer frühzeitig und umfassend zu informieren.

8. Haftung und Gefahrtragung

- 8.1 Für Untergang, Verlust, Beschädigung und Wertminderung des Fahrzeugs und seiner Ausstattung in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung haftet der Leasinggeber bzw. der Lieferant. Ab dem Zeitpunkt der Lieferung geht diese Haftung auf den Leasingnehmer über.
- 8.2 Für unmittelbare und mittelbare Schäden, die dem Leasingnehmer oder einer anderen Person durch Gebrauch des Fahrzeugs oder Gebrauchsunterbrechung bzw. -entzug entstehen, haftet der Leasinggeber gegenüber dem Leasingnehmer nur bei Verschulden.

9. Eigentumsverhältnisse

- 9.1 Der Leasingnehmer nimmt das Fahrzeug für den Leasinggeber in Besitz. Das Fahrzeug bleibt während der ganzen Vertragsdauer sowie nach Ablauf oder Auflösung des Vertrags Eigentum des Leasinggebers. Er ist berechtigt, das Fahrzeug in Abstimmung mit dem Leasingnehmer zu besichtigen und auf seinen Zustand zu überprüfen.
- 9.2 Der Leasinggeber ist berechtigt, die Eintragung des Verbots des Halterwechsels während der Leasingdauer auf dem Fahrzeugausweis auf Kosten des Leasingnehmers vornehmen zu lassen.
- 9.3 Der Leasingnehmer darf das Fahrzeug nicht verkaufen, verpfänden, verschenken oder zur Sicherung übereignen.
- 9.4 Eine Verwendung zu Fahrschulzwecken, als Taxi oder bei Motorsportveranstaltungen ist nicht gestattet.
- 9.5 Der Leasingnehmer hat das Fahrzeug von Rechten Dritter freizuhalten.
- 9.6 Bei Entwendung, Beschädigung, Verlust oder allfälliger Geltendmachung von Ansprüchen Dritter hat der Leasingnehmer den Leasinggeber unverzüglich zu benachrichtigen.
- 9.7 Ein Retentionsrecht des Leasingnehmers am Fahrzeug für Ansprüche gegenüber dem Leasinggeber ist ausgeschlossen.

10. Zulassung und Halterpflichten

- 10.1 Sofern nicht anders vereinbart, löst der Leasingnehmer das Fahrzeug beim zuständigen Strassenverkehrsamt auf seinen Namen ein.
- 10.2 Als Halter des Fahrzeugs hat der Leasingnehmer die sich aus dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeugs ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen, darunter insbesondere die termingerechte Vorführung beim Strassenverkehrsamt, zu erfüllen.
- 10.3 Sofern im Full-Service-Leasing nicht anders vereinbart, trägt der Leasingnehmer sämtliche Aufwendungen, die mit dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeugs verbunden sind.

- 10.4 Im Rahmen des Full-Service-Leasings werden Leistungen, welche nicht im einzelvertraglichen Leistungsumfang abgedeckt sind, dem Leasingnehmer gesondert in Rechnung gestellt.
- 10.5 Der Leasingnehmer hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nach den Vorschriften der Betriebs- und Wartungsanweisungen des Herstellers gewartet und behandelt wird. Das Fahrzeug ist stets in betriebs- und verkehrssicherem Zustand zu halten.
- 10.6 Der Leasingnehmer ist verpflichtet, zu prüfen, ob alle Fahrzeugnutzer im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind.
- 10.7 Die Fahrberechtigung erstreckt sich auf Dienst- und Privatfahrten innerhalb Europas. Eine Ausdehnung auf andere Länder bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Leasinggebers.
- 10.8 Wird das Fahrzeug einem Grenzgänger auch zur privaten Nutzung überlassen, ist dem Leasinggeber davon umgehend Meldung zu erstatten, damit er als Eigentümer des Fahrzeugs die hierfür erforderlichen zollrechtlichen Schritte unternehmen kann. Sämtliche aus der erforderlichen Verzollung entstehenden Kosten sind vom Leasingnehmer zu tragen. Kommt der Leasingnehmer dieser Meldepflicht nicht nach, ist der Leasingnehmer im Falle einer zollrechtlichen Beschlagnahme des Fahrzeugs verpflichtet, dem Leasinggeber alle durch das Verfahren entstehenden Kosten und Auslagen zu erstatten. Dies schliesst die Kosten allfälliger Gerichtsverfahren und Geldbussen ausdrücklich ein.

11. Wartung und Reparatur

- 11.1 Fällige Wartungsarbeiten und erforderliche Reparaturen hat der Leasingnehmer unverzüglich durch einen vom Hersteller autorisierten und vom Leasinggeber freigegebenen Betrieb und auf eigene Kosten ausführen zu lassen. Im Falle von Schäden in Zusammenhang mit der Kilometeranzeige hat der Leasingnehmer dem Leasinggeber eine Kopie der Reparaturrechnung mit dem Vermerk des letzten Kilometerstands einzureichen.
- 11.2 Der Leasingnehmer ist für eine lückenlose Einhaltung der Serviceintervalle und ihre Eintragung ins Serviceheft verantwortlich.
- 11.3 Reparaturen von Schäden infolge eines Unfalls oder äusserer Einwirkung auf das Fahrzeug sowie Reparaturen von Schäden, die auf das Verschulden des Leasingnehmers oder von Drittpersonen zurückzuführen sind, gehen, sofern diese nicht durch eine Versicherung gedeckt sind, stets zulasten des Leasingnehmers.
- 11.4 Entsteht dem Leasinggeber aus der Nichtbeachtung der Serviceintervalle bzw. aus der Nichtausführung einer erforderlichen Reparatur ein finanzieller Schaden, ist der Leasinggeber berechtigt, den entstandenen Schaden dem Leasingnehmer vollumfänglich in Rechnung zu stellen.

12. Garantie

- 12.1 Der Leasingnehmer bestätigt, die Garantiebestimmungen des Herstellers zu kennen. In Vertretung des Leasinggebers ist der Leasingnehmer verpflichtet, Mängel unverzüglich bei einer offiziellen Markenvertretung schriftlich zu melden.
- 12.2 Garantiarbeiten dürfen nur bei einer offiziellen Markenvertretung ausgeführt werden. Jede Haftung des Leasinggebers, auch für mittelbare Schäden, ist wegbedungen.
- 12.3 Während der Ausführung von Garantiarbeiten hat der Leasingnehmer kein Anrecht auf eine Reduktion der Leasingrate oder einen Ersatzwagen.

13. Versicherungsschutz und Schadenabwicklung

- 13.1 Für die Dauer des Leasingvertrags hat der Leasingnehmer eine Motorfahrzeughaftpflichtversicherung sowie eine Vollkaskoversicherung inklusive Neuwertzusatz abzuschliessen und ununterbrochen aufrechtzuerhalten.
- 13.2 Ein Wechsel von Versicherungsgeber und/oder Deckungsumfang ist dem Leasinggeber unverzüglich zu melden. Der Leasinggeber behält sich das Recht vor, Leasingverträge für nicht oder unzureichend versicherte Fahrzeuge nach Vorankündigung aufzulösen.

- 13.3 Im Schadenfall hat der Leasingnehmer die zuständige Versicherungsgesellschaft sowie den Leasinggeber unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt für das Abhandenkommen des Fahrzeugs (Entwendung zum Gebrauch, Diebstahl, Veruntreuung usw.).
- a. Ist im Rahmen von Full-Service-Leasing «Schadenmanagement» vereinbart, hat sich der Leasingnehmer oder dessen Fahrzeuglenker unmittelbar an die vom Leasinggeber bereitgestellte Servicehotline zu wenden. Die Koordination und Schadenabwicklung erfolgt dann ausschliesslich über den Leasinggeber. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, den Anweisungen des Leasinggebers Folge zu leisten.
 - b. Ist kein Schadenmanagement vereinbart, hat der Leasingnehmer die notwendigen Reparaturarbeiten in eigenem Namen und auf eigene Rechnung bei einem zertifizierten Fachbetrieb ausführen zu lassen. Der Leasingnehmer hat dem Leasinggeber unverzüglich Kopien der Schadenanzeige sowie der Rechnung für die durchgeführte Reparatur zu senden.
- 13.4 Der Leasingnehmer zediert alle seine Ansprüche gegen die Versicherung an den Leasinggeber. Der Leasinggeber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, gegen entsprechende Entschädigung durch den Leasingnehmer die zedierten Ansprüche bei der Versicherung direkt geltend zu machen und insbesondere Entschädigungsvereinbarungen in eigenem Namen zu unterzeichnen. Der Leasingnehmer bleibt jedoch verpflichtet, diese Ansprüche für den Leasinggeber gegenüber dem Unfallbeteiligten oder dessen Haftpflichtversicherung geltend zu machen.
- 13.5 Im Falle eines Totalschadens oder Diebstahls wird der Leasingvertrag automatisch aufgelöst. Es folgt eine Schlussabrechnung gemäss Ziffer 17.
- 13.6 Der Leasingnehmer verpflichtet sich, dem Leasinggeber den Selbstbehalt sowie eine allfällige Differenz zwischen dem effektiven, den für den Leasinggeber entstandenen Schaden und der ausgerichteten Versicherungsleistung zu bezahlen.
- 13.7 Vorbehaltlich eines Widerrufs durch den Leasinggeber ist der Leasingnehmer auch über das Vertragsende hinaus verpflichtet, alle fahrzeugbezogenen Ansprüche gegenüber der Versicherung oder Dritten aus einem Schadenfall in eigenem Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen.
- 13.8 Entschädigungsleistungen für Wertminderungen sind in jedem Fall an den Leasinggeber weiterzuleiten.

14. Domizilwechsel, Wechsel der Vertragspartei und Übertragbarkeit

- 14.1 Der Leasingnehmer hat dem Leasinggeber jeden Domizilwechsel zu melden. Beabsichtigt er, sein Domizil ins Ausland zu verlegen, ist der Leasinggeber berechtigt, den vorliegenden Vertrag per Datum der Sitzverlegung aufzulösen. Es erfolgt eine Schlussabrechnung gemäss Ziffer 17.
- 14.2 Der Leasinggeber ist ermächtigt, den Leasingvertrag mit allen Sicherheiten und Nebenrechten ganz oder teilweise an eine Drittpartei im In- oder Ausland zu übertragen oder abzutreten, etwa zum Zwecke der Verbriefung (Securitisation) oder Auslagerung (Outsourcing). Eine Weiter- oder Rückübertragung bleibt vorbehalten. Der Leasinggeber darf mit dem Leasingvertrag im Zusammenhang stehende Informationen jederzeit einer solchen Drittpartei und weiteren Beteiligten wie etwa Ratingagenturen und Treuhandgesellschaften zugänglich machen; diese Drittparteien und weiteren Beteiligten werden zur Geheimhaltung verpflichtet.

15. Vertragsverletzungen und Vertragsauflösung

- 15.1 Im Falle verspäteter Leasingzinszahlung ist der Leasinggeber ohne vorherige Mahnung berechtigt, einen Verzugszins von 5 % p. a. zu verrechnen. Die dem Leasinggeber entstehenden Kosten aus Mahnschreiben und anderen auf Verzugsfolgen zurückgehenden Briefen und detaillierten Kontoauszügen können dem Leasingnehmer weiterbelastet werden.
- 15.2 Im Weiteren ist der Leasinggeber berechtigt, allfällige vom Leasingnehmer zusätzlich verlangte Dienstleistungen, Auskünfte oder notwendige Hilfestellungen nach Aufwand zu verrechnen. Darunter fallen insbesondere alle Aufwendungen infolge einer vom Leasingnehmer beabsichtigten, aber nicht erfolgten Vertragskündigung oder -übernahme sowie Verhandlungen mit Versicherungen, Polizei, Gerichten oder anderen privaten oder öffentlichen Stellen.

- 15.3 Ist der Leasingnehmer mit seiner Leasingzinszahlung im Rückstand, kann der Leasinggeber eine Zahlungsfrist von zehn Tagen setzen, mit der Androhung, dass bei Nichtzahlung der rückständigen Leasingraten samt Verzugszins und Inkassospesen innerhalb dieser Frist der vorliegende Vertrag gekündigt wird. Wird der Vertrag vom Leasinggeber nach Ablauf dieser Frist gekündigt, so ist der Leasingnehmer verpflichtet, das Fahrzeug sofort an einem vom Leasinggeber bestimmten Ort zu deponieren.
- 15.4 Konkursöffnung und Nachlassstundung über den Leasingnehmer führen zur automatischen Vertragsauflösung.
- 15.5 Der Leasingnehmer ist verpflichtet, eine allfällige Pfändung, Retention oder Beschlagnahmung des Fahrzeugs oder eine Konkursöffnung oder Nachlassstundung über ihn umgehend dem Leasinggeber mit eingeschriebenem Brief zu melden und das zuständige Betreibungs- bzw. Konkursamt sowie die Gläubiger auf das Eigentum des Leasinggebers am Fahrzeug hinzuweisen.

16. Kündigung des Leasingvertrags

- 16.1 Eine ordentliche Kündigung des Leasingvertrags während der vereinbarten Leasingzeit ist grundsätzlich ausgeschlossen und nur in Absp. a.he mit dem Leasinggeber möglich. Der Leasinggeber kann den Leasingvertrag aus wichtigen Gründen fristlos kündigen, insbesondere dann, wenn der Leasingnehmer
- a. mit zwei Leasingraten in Verzug ist;
 - b. bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und deshalb dem Leasinggeber die Fortsetzung des Vertrags nicht zuzumuten ist;
 - c. das Fahrzeug übermässig beansprucht und abnutzt oder unsachgemäss behandelt;
 - d. in Zahlungsunfähigkeit zu geraten droht bzw. die Gefahr einer Pfändung, Retention oder Beschlagnahmung besteht;
 - e. trotz diesbezüglicher schriftlicher Abmahnung Vertragsverletzungen nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt.
- 16.2 Die Folgen einer Kündigung sind in Ziffer 17 geregelt.

17. Abrechnung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

- 17.1 Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Leasingvertrags wird dem Leasingnehmer der hieraus entstandene Schaden in Rechnung gestellt. Eine Abrechnung der Kilometer für die Fahrzeugnutzung findet in diesem Fall nicht statt. Der Leasingnehmer hat dem Leasinggeber das Fahrzeug nach Ablauf der Kündigungsfrist oder bei fristloser Vertragsauflösung sofort zurückzugeben.
- 17.2 Serviceleistungen, welche in der offenen Abrechnung (nicht kostengarantiert) angeboten wurden, werden dem Leasingnehmer gutgeschrieben oder belastet.
- 17.3 Entstehen dem Leasinggeber Mehrkosten bei den als geschlossene Abrechnung (kostengarantiert) angebotenen Serviceleistungen, ist der Leasinggeber berechtigt, diese Kosten zuzüglich einer Verwaltungspauschale von 10 % der Ausgaben an den Leasingnehmer weiterzubelasten.
- 17.4 Die Differenz zwischen dem Buchwert und dem Marktwert wird vom Leasinggeber ermittelt und dem Leasingnehmer weiterbelastet.
- 17.5 Die Gebühr für die Auflösung beträgt 4 % des Buchwerts.
- 17.6 Zur Bestimmung des Marktwerts wird das Fahrzeug an den Leasinggeber retourniert und eine Zustandsanalyse gemäss Ziffer 18 erstellt. Der Leasinggeber verkauft das Fahrzeug anschliessend an den meistbietenden Händler. Dieses Höchstgebot gilt als verbindlicher Marktwert.

- 17.7 Bei Kündigung des Leasingvertrags ist der Kauf des Fahrzeugs durch den Leasingnehmer grundsätzlich ausgeschlossen.
- 17.8 Die Abrechnung des Leasingvertrags erfolgt nach Veräusserung des Fahrzeugs durch den Leasinggeber.
Berechnungsbeispiel (Auflösung Leasingvertrag, ohne Full-Service-Komponenten):

Berechnung	CHF
Buchwert	50'000.00
– Marktwert	45'000.00
+ 4% Auflösungskosten (auf Buchwert)	2'000.00
+ Rücknahme- und Wiedervermarktungskosten	330.00
Ablösewert Leasingvertrag	7'330.00

- 17.9 Kann das Fahrzeug dem Leasinggeber nicht mehr zurückgegeben werden (Diebstahl oder Totalschaden), wird anstelle des Marktwerts der Fahrzeugzeitwert eingesetzt.

18. Rückgabe des Fahrzeugs, Zustandsanalyse und Expertise

- 18.1 Nach Beendigung des Leasingvertrags ist das Fahrzeug vom Leasingnehmer in gereinigtem Zustand und mit allen zugehörigen Komponenten und Dokumenten zurückzugeben.
- 18.2 Die Rückgabe am vom Leasinggeber bestimmten Ort hat während der regulären Geschäftszeiten und auf Kosten und Gefahr des Leasingnehmers zu erfolgen.
- 18.3 Sämtliche Veränderungen am Fahrzeug wie Beschriftungen oder nachträgliche Ein- und Umbauten müssen vor der Rückgabe auf Kosten des Leasingnehmers entfernt werden.
- 18.4 Gibt der Leasingnehmer das Fahrzeug nicht mit allen zugehörigen Komponenten und Dokumenten zurück, hat er die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie eines allfälligen sich daraus ergebenden Schadens zu tragen.
- 18.5 Wird das Fahrzeug nicht termingemäss zurückgegeben, werden dem Leasingnehmer für jeden überschrittenen Tag ein Grundbetrag von 1/30 der für die Vertragszeit vereinbarten monatlichen Leasingrate sowie die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten berechnet. Im Übrigen gelten während dieser Zeit die Pflichten des Leasingnehmers aus diesem Vertrag sinngemäss fort.
- 18.6 Der Leasinggeber übernimmt, soweit vom Leasingnehmer gewünscht, die Koordination des Rücktransports zum Rückgabeort. Anfallende Kosten werden dem Leasingnehmer separat in Rechnung gestellt.
- 18.7 Bei Rückgabe muss sich das Fahrzeug in einem verkehrssicheren, dem Alter und der Fahrleistung des Fahrzeugs entsprechenden Zustand befinden. Zudem dürfen keine fälligen Wartungsdienste anstehen.
- 18.8 Der Leasingnehmer haftet gegenüber dem Leasinggeber für alle erforderlichen Reparatur- und Instandstellungsarbeiten, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Ebenso haftet der Leasingnehmer für den allfälligen Minderwert infolge von Unfall oder Dritteinwirkung, soweit dieser nicht durch eine Versicherung vergütet wird.
- 18.9 Bei Rückgabe wird im Beisein des Leasingnehmers oder seines Vertreters über den Zustand des Fahrzeugs ein Rücknahmeprotokoll erstellt, das die Rücknahme des Fahrzeugs inklusive zugehöriger Komponenten und Dokumente sowie auffallender Schäden bestätigt. Unterlässt es der Leasingnehmer, persönlich bei der Rückgabe anwesend zu sein, wird von gegenseitigem Einverständnis ausgegangen und das Rücknahmeprotokoll gilt auch ohne Unterschrift des Leasingnehmers als genehmigt.
- 18.10 Nach der Rücknahme wird das Fahrzeug dem Leasinggeber oder seinem Beauftragten überstellt. Innert Wochenfrist wird von einem neutralen Fahrzeugexperten eine Zustandsanalyse gemäss Leitfaden für die Fahrzeugrücknahme und Fahrzeugbewertung durchgeführt. Diese Expertise dient als Grundlage für die Verrechnung der Instandstellungskosten.

- 18.11 Der Leasingnehmer erhält eine schriftliche Kopie der Expertise. Können sich die Vertragspartner über die Zustandsanalyse nicht einigen, kann der Leasingnehmer innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt des Schadenberichts eine erneute Einschätzung durch eine öffentlich bestellte und vereidigte, schweizweit tätige Sachverständigenorganisation verlangen. Die Kosten für dieses Gutachten trägt der Leasingnehmer. Die Feststellungen des Sachverständigen sind für beide Parteien als Schiedsgutachten verbindlich.
- 18.12 Der Leitfaden für die Fahrzeugrücknahme und Fahrzeugbewertung zeigt beispielhaft akzep. a.le und nicht akzep. a.le Rückgabezustände auf. Der Leitfaden kann unter www.alphabet.ch als PDF heruntergeladen werden.

19. Abrechnung nach regulärem Vertragsende

- 19.1 Die gefahrenen Mehr- bzw. Minderkilometer werden ermittelt und dem Leasingnehmer gemäss den im Leasingvertrag festgehaltenen Ansätzen und unter Berücksichtigung der Minderkilometergrenze gem. Ziffer 4.2 gutgeschrieben oder belastet.
- 19.2 Differenzen in der Abrechnung der offen abgerechneten Dienstleistungen werden ermittelt und dem Leasingnehmer innerhalb von acht Wochen nach Vertragsende gutgeschrieben oder belastet. Rechnungen, welche nach Verstreichen dieser Frist eingehen, werden dem Leasingnehmer weiterbelastet.
- 19.3 Die gemäss Ziffer 18.10 ermittelten Instandstellungskosten werden dem Leasingnehmer weiterbelastet.

20. Zahlungsfälligkeiten und Zahlungsmodalitäten

- 20.1 Die Leasingraten sind jeweils am 1. des Monats im Voraus fällig.
- 20.2 Alle weiteren Rechnungen sind direkt nach Erhalt zahlbar.

21. Umgang mit personenbezogenen Daten

- 21.1 Der Leasingnehmer stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten der Fahrzeugnutzer an den Leasinggeber weitergegeben werden. Die personenbezogenen Daten der Fahrzeugnutzer werden ausschliesslich im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrags sowie für Befragungen zur Kundenzufriedenheit und Informationssammlung zur Verbesserung des Dienstleistungsangebots verarbeitet. Ziffer 21.2 bleibt vorbehalten. Der Leasinggeber übernimmt keine Prüfverpflichtung oder Haftung für die Berechtigung des Leasingnehmers zur Übermittlung geschützter Daten zum Zwecke der Verarbeitung.
- 21.2 Der Leasinggeber ist berechtigt, die personenbezogenen Kundendaten für Marketingzwecke zu nutzen und diese zur Gewährleistung eines einheitlichen und kundenorientierten Marketings innerhalb der BMW Group, a. andere Gesellschaften weiterzugeben.
- 21.3 Der Leasinggeber kann zur Erbringung seiner Dienstleistungen Dritte im In- und Ausland einbinden. Der Leasingnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die für die Leistungserbringung erforderlichen personenbezogenen Daten an die jeweiligen Leistungserbringer weitergegeben werden.
- 21.4 Zum Schutz personenbezogener Daten vor Missbrauch und Verlust hat der Leasinggeber die entsprechenden technischen und organisatorischen Vorkehrungen zu treffen.
- 21.5 Der Leasinggeber ist Mitglied der Zentralstelle für Kreditinformationen (ZEK) und ist verpflichtet, Leasingnehmer anzumelden.

22. Geheimhaltung

- 22.1 Der Leasingnehmer und der Leasinggeber verpflichten sich, die von der anderen Partei erhaltenen oder anderweitig zur Kenntnis gebrachten Informationen streng geheim zu halten und sie ausschliesslich zum Vertragszweck zu benützen.
- 22.2 Der Leasingnehmer und der Leasinggeber verpflichten sich des Weiteren, die Informationen lediglich einem sehr beschränkten Kreis von Mitarbeitenden bekannt zu geben. Die Parteien werden diesen Mitarbeitenden eine analoge Geheimhaltungspflicht auferlegen.
- 22.3 Eine Weitergabe der Informationen an Drittparteien (wie z. B. Dienstleistungs- oder Flotten Providern) ist untersagt bzw. bedarf der expliziten, vorgängigen Einwilligung der jeweils anderen Partei.

23. Allgemeine Bestimmungen

- 23.1 Der Leasingnehmer hat dem Leasinggeber die zur Erfüllung seiner Identifizierungspflicht gemäss Geldwäschereigesetz notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Änderungen, welche sich während der Vertragsdauer ergeben (zum Beispiel Änderung der Rechtsform oder Wechsel eines zur Vertretung befugten Organs), unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 23.2 Der Leasingnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Leasinggeber jährlich Einsicht in solche Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen oder ähnliche Unterlagen des Leasingnehmers nimmt, die geeignet sind, Auskunft über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Leasingnehmers zu geben.
- 23.3 Der Leasinggeber behält sich vor, Leistungen im Rahmen des jeweiligen Leasingvertrags durch Dritte erbringen zu lassen.
- 23.4 Mündliche Nebenabreden sind ungültig. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 23.5 Sollten einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch rechtlich wirksame Regelungen zu ersetzen, die dem ursprünglich verfolgten Zweck so nahe wie möglich kommen. Das Gleiche gilt für den Fall von Vertragslücken.
- 23.6 Der Leasinggeber behält sich jederzeitige Änderungen der Leasingvertragsbedingungen vor. Diese werden dem Leasingnehmer auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

24. Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

25. Gerichtsstand

Sachlich und örtlich zuständig ist das Handelsgericht des Kantons Zürich. Vorbehalten bleiben die zwingenden Vorschriften der schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).